

Kleinkaliber
Schützenverei
n
Ulm-Sößlingen 1928
e.V.

Satzung

März 2001

§1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen Kleinkaliber-Schützenverein-Ulm-Söflingen 1928 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm/Do. unter Nr. 223 eingetragen und hat seinen Sitz in Ulm/Do.

§2 Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf schießsportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen auf breiter Basis.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft:

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und damit Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsverordnung, Sportordnung, Disziplinarordnung) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere seiner Einzelmitglieder.

§4 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
- b) jugendliche Mitglieder unter 18Jahre,
- c) Ehrenmitglieder.

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle natürlichen Personen werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Schützenausweis sowie eine Satzung mit Vereinsnadel zum Selbstkostenpreis. Das neu

aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Verlust der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,

c) wegen eines schwerem Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Maßregelungen:

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) ein Verweis,

b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schießbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßnahmen ist im Einschreibebrief zuzustellen.

§8 Beiträge:

1. Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dieser Beitrag ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit:

1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Jugendliche Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung ebenfalls teilnehmen. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird dabei durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

§ 10 Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung:

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand mit einer Frist von 14 Tagen bis zum Termin der Versammlung.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Oberschützenmeisters,
 - b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - f) Satzungsänderungen, soweit diese erforderlich sind,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschiedenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Oberschützenmeisters bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Oberschützenmeister des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit festgestellt wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

9. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn es von fünf stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Oberschützenmeister bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand:

1. Der Vorstand arbeitet:

a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem

- Oberschützenmeister,
- dem 1. Schützenmeister,
- dem 2. Schützenmeister (gleichzeitig Sportleiter),
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer.

b) als Gesamtvorstand bestehend aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem stellvertretenden Sportleiter (gleichzeitig Vorsitzender des Sportausschusses). Diese Position kann auch durch einen Abteilungsleiter in Personalunion besetzt werden,
- dem Abteilungsleiter Pistolenschießen,
- dem Abteilungsleiter Gewehrschießen,
- dem Abteilungsleiter Bogenschießen,

- dem Abteilungsleiter Jagdschießen,
- dem Jugendleiter,
- dem Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit und Presse,
- dem Technischen Leiter.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Oberschützenmeister, der 1. Schützenmeister und der 2. Schützenmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 1. Schützenmeister seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Oberschützenmeister ausüben. Der 2. Schützenmeister nur dann wenn der Oberschützenmeister und der 1. Schützenmeister verhindert sind.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Oberschützenmeister, oder bei dessen Verhinderung vom 1. oder 2. Schützenmeister geleitet. Er ist beschlussfähig wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch mit der Führung der Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Vom Gesamtvorstand können bei Bedarf Ausschüsse eingerichtet werden. Der Vorsitzende eines solchen Ausschusses muss Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Die Beisitzer werden vom Gesamtvorstand ernannt und bleiben für die Dauer des eingesetzten Ausschusses im Amt.

§ 13 Wahlen:

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt. Dies in zwei Wahlblocks und versetzt in 2-jährigem Turnus.

Wahlblock 1:

Oberschützenmeister, 2. Schützenmeister und Sportleiter, Schatzmeister, Abteilungsleiter Pistolenschießen, Abteilungsleiter Jagdschießen, Mitarbeiter

Öffentlichkeitsarbeit und Presse.

Wahlblock 2:

1. Schützenmeister, Schriftführer, stellvertretender Sportleiter, Abteilungsleiter Gewehrschießen, Abteilungsleiter Bogenschießen, Jugendleiter, Technischer Leiter

Es gilt die o.g. Amtszeit. Die Abwahl kann nur durch die reguläre oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfung:

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 4 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt ebenfalls in zwei Wahlblocks, versetzt in 2-jährigem Turnus.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Ulm mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung entspricht in großen Zügen der bisherigen Vereinssatzung des KKS-Ulm-Söflingen, vom 14. Februar 1974. Sie wurde im

Auftrag der Vorstandschaft im Jahre 2000 von Horst Stoiber, ordentliches Mitglied des KKS-Ulm-Söflingen, überarbeitet. Der neue, geänderte Satzungsentwurf wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. März 2000 einstimmig genehmigt und gilt ab der Mitgliederversammlung am 31. März 2001.

Ulm/Do, im März 2001

gez.

Horst Stoiber Antragsteller

gez.

Horst Böcker Oberschützenmeister

gez.

Elisabeth Jankowski Schriftführerin